

Antrag

der Abgeordneten Reinhard Houben, Manuel Höferlin, Michael Theurer, Frank Sitta, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Christian Dürr, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Dr. Gero Clemens Hocker, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Alexander Müller, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Manfred Todtenhausen, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

Gigabit-Ausbau voranbringen – Upgrade für das Nebenkostenprivileg

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Alle Bürgerinnen und Bürger sollen von den Möglichkeiten der digitalen Transformation profitieren können. Dafür müssen neben dem schnellstmöglichen Ausbau der Mobilfunknetze auch die kabelgebundenen Breitbandnetze vorangebracht werden – auch in Wohngebäuden. Ziel muss eine Gigabit-Infrastruktur für alle Haushalte sein (Fibre-to-the-home – FTTH). Denn hierbei ist Deutschland noch immer nicht auf dem internationalen Spitzenplatz, der notwendig ist, um weltweiter Innovationstreiber zu sein. Doch genau dies muss Deutschlands Anspruch sein. Denn für die Bürgerinnen und Bürger ist schnelles Internet bereits heute ein sehr wichtiges Kriterium bei der Wahl der Wohnung.

Die anstehende Novelle des Telekommunikationsgesetzes bietet die Gelegenheit, auf diesem Weg einen großen Schritt voranzukommen. Künftig sollten daher gigabitfähige Leitungen bei allen Neubauten sowie nach umfassenden Renovierungen Pflicht sein. Der bislang geltende Standard von 50 Megabit pro Stunde ist nicht mehr Stand der Technik und behindert den zügigen Ausbau der FTTH-Infrastruktur.

Bislang wird durch die Umlagefähigkeit der Kosten des Inhaus-Breitbandnetzes im Rahmen der Betriebskostenverordnung (BetrKV) gewährleistet, dass alle Bewohner einer Wohnimmobilie an Telekommunikationsdiensten teilhaben können. Die von der Bundesregierung angedachte Streichung des „Nebenkostenprivilegs“ würde Nachteile für Mieter, Vermieter und für den Netzausbau insgesamt nach sich ziehen. So müssten

Mieter mit anfangs stark steigenden Kosten für das Kabelnetz rechnen, da der derzeit kostenreduzierende Effekt der Umlagefähigkeit wegfiere und die Mieter Einzelverträge mit den Kabelnetzbetreibern abschließen müssten. Für die Vermieter und Verwalter zieht dies hohen Zeit- und Kostenaufwand nach sich, da jeder Mieter mit dem von ihm gewählten Kabelnetzbetreiber die technische Infrastruktur im Haus individuell einrichten und warten lassen müsste. Insbesondere trafe die Abschaffung der Umlagefähigkeit Empfänger von Arbeitslosengeld II, deren Kosten derzeit noch im Rahmen der Sozialleistungen übernommen werden. Insgesamt würde der Aufwand für Immobilienbesitzer, Mieter, Verwalter und Anbieter ansteigen. Aufgrund der Zunahme von Aufwand und Kosten für Kabelnetzbetreiber würde aber vor allem der Netzausbau weiter gebremst.

Das Nebenkostenprivileg sollte daher zu einem Investitionsanreiz in zukunftsfähige Netze umgewandelt werden. Damit würde der Netzausbau beschleunigt und mehr Menschen könnten mit schnelleren Anschlüssen an den Chancen der digitalen Transformation teilhaben und diese nutzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Rahmen der anstehenden Novellierung des Telekommunikationsgesetzes die Vorgaben für Netzinfrastruktur von Gebäuden (aktuell § 77k TKG) derart zu überarbeiten, dass für Neubauten und Gebäude, die umfangreich renoviert werden, gebäudeintern passive Netzinfrastrukturen, die Datendienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 1.000 Megabit pro Sekunde ermöglichen, vorzuschreiben, und
2. die Umlagefähigkeit der Kosten des Betriebs von Breitbandnetzen nach § 2 Nr. 15b BetrKV so zu anzupassen, dass zukünftig ausschließlich die Kosten für Endbenutzeranschlüsse mit Geschwindigkeiten von mindestens 1.000 Megabit pro Sekunde als Betriebskosten gelten. Bereits bestehende Verträge genießen dabei Bestandsschutz für die vereinbarte Restlaufzeit.

Berlin, den 25. Januar 2021

Christian Lindner und Fraktion